

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die 2. Änderung der Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2014**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 die 2. Änderung der Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.01.2020, beschlossen. Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 7, 27, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) in der gegenwärtig geltenden Fassung.

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2024, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.01.2020, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Wahlordnung gilt für die direkte Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hamm. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hamm. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Die Grenzen der Stadtbezirke sind bei der Bildung der Stimmbezirke zu berücksichtigen.

(2) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

(3) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(4) In § 12 Absatz 10 werden die Zahl „62“ durch die Zahl „76“ sowie die Uhrzeit „15.00 Uhr“ durch „18.00 Uhr“ ersetzt.

(5) In § 13 Absatz 1 Alternative b) wird die Angabe „Absatz 8“ durch „Absatz 9“ ersetzt.

(6) In § 14 Absatz 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

(7) In § 14 Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung vom 08.04.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, den 14.04.2025  
Der Oberbürgermeister

gez. Herter

Veröffentlicht auf der städtischen Homepage <http://www.hamm.de/abh>.

„Kurzmeldung zur amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht im Westf. Anzeiger Ausgabe Nr. 92 vom 18.04.2025“

Kurzmeldung Westfälischer Anzeiger

.04.2025

Die amtliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters über die 2. Änderung der Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2014

wird auf [www.hamm.de/abh](http://www.hamm.de/abh) veröffentlicht.

gültig ab .04.2025